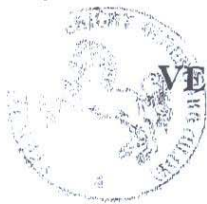


13952

Ausfertigung.



VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az : 3 A 3334/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrr

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kelloglu und andere,
Goseriede 5, 30159 Hannover, - 00330-07 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5282624-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht (Aufhebung eines Widerrufsbescheides)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Heuer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers, den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung aus-

- 2 -

ländischer Flüchtlinge vom 5. Juli 2004 aufzuheben, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden, soweit das Aufhebungsbegehren Ziffer 1 der Entscheidung in dem Bescheid vom 5. Juli 2004 betrifft.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger meldete sich am 12. November 2001 in Köln als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er anlässlich seiner erstmaligen Befragung sowie im Verlaufe seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 16. bzw. 19. November 2001 im wesentlichen geltend, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit zu sein und bis zum Verlassen seines Heimatlandes in dem Dorf Gifronia in der Nähe von Mosul gelebt zu haben. Er habe als Fußballer in einem Fußballclub sein Geld verdient. Im letzten Jahr habe er einen Vertrag mit seinem Sportverein geschlossen, der vorgesehen habe, dass er 350.000 Dinar für den Vertrag und darüber hinaus noch 15.000 Dinar im Monat habe bekommen sollen. Von den 350.000 Dinar hätten lt. Vertrag zunächst 150.000 Dinar und die Restsumme später in der Saison ausgezahlt werden sollen. Diese Zahlungen seien jedoch nicht erfolgt. Vielmehr habe man ihn auf Nachfrage auf später vertröstet. Schließlich habe er auch sein monatliches Gehalt nicht mehr erhalten. Er habe sich dann zusammen mit anderen an den irakischen Fußballverband gewandt. Es sei schließlich festgestellt worden, dass in dem Verein Gelder unterschlagen worden seien. Der Verband habe dann die Anweisung erteilt, den Fußballverein Mosul aufzulösen. Der Schatzmeister des Vereins sei zugleich auch Mitglied der Baath-Partei gewesen. Dieser habe ihm damit gedroht, dass er ihm etwas antun würde, weil es ihm - dem Kläger - zu verdanken sei, dass der Verein aufgelöst worden sei. Später sei er dann von dem Geheimdienst gesucht worden, der auch sein Elternhaus durchsucht habe. Dem Geheimdienst habe ein Bericht des

- 3 -

Schatzmeisters des Vereins vorgelegen, in dem gestanden habe, dass er - der Kläger - "gegen das Regime geschimpft" habe.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 ab (Ziffer 1). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorlägen (Ziffer 2). Zur Begründung führte das Bundesamt u. a. aus, als Asylberechtigter könne der Kläger nicht anerkannt werden, weil er auf dem Landwege eingereist sei. Demgegenüber lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Falle des Klägers vor. Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in den Irak mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes ausgesetzt sein würde.

Der Kläger legte gegen diesen Bescheid keine Rechtsmittel ein.

Mit ebenfalls bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 5. Juli 2004 widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die mit seinem Bescheid vom 10. Dezember 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen (Ziffer 1). Mit gleichem Bescheid stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2). Die Flüchtlingsanerkennung sei zu widerrufen, weil dem Kläger nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins eine politische Verfolgung im Irak nicht mehr drohe. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass seiner Abschiebung in sein Heimatland noch Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes entgegenstehen könnten.

Mit an das Bundesamt (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gerichtetem Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 15. Oktober 2007 - bei dem Bundesamt eingegangen am 17. Oktober 2007 - beantragte der Kläger, den Widerrufsbescheid aufzuheben. Zur Begründung führte er aus, nach der derzeitigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes solle die Flüchtlingsanerkennung bei Personen aus dem Zentralirak, die in die hiesige Gesellschaft integriert seien, nicht widerrufen werden. Es sei nicht nachvollzieh-

bar, dass er - der Kläger - schlechter gestellt werde als die Personen, bei denen noch kein Widerruf erfolgt sei. Er sei in die hiesige Gesellschaft integriert und spreche ausreichend Deutsch. Er sei zudem seit mehr als 5 Jahren berufstätig und bestreite seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln.

Am 17. Oktober 2007 beantragte sodann der Kläger persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Oldenburg die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 7. November 2007 unter Ziffer 1 der dortigen Entscheidung ebenso ab wie den als gleichzeitig gestellt erachteten Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 5. Juli 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes (Ziffer 2).

Am 23. November 2007 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er zunächst auf den Inhalt des Antragschriftsatzes vom 15. Oktober 2007 verweist. Ergänzend trägt er vor: Er werde im Irak per Haftbefehl gesucht. Die Kopie des Haftbefehls vom 16. November 2006 nebst Übersetzung werde als Anlage beigefügt. Nachdem die Polizei Mosul bei seinem Onkel nach seinem - des Klägers - Aufenthaltsort gefragt habe, sei dem Onkel, der in Mosul lebe, lediglich mitgeteilt worden, dass er per Haftbefehl gesucht werde. Auf die Bitte des Onkels sei ihm der Haftbefehl ausgehändigt worden. Das Schreiben sei auf die Bitte des Onkels von einem Lkw-Fahrer, der Waren zwischen Irak und der Türkei transportiere, von der Türkei aus über den Postweg zu ihm - dem Kläger - geschickt worden. Er könne den Hintergrund des Haftbefehles wie folgt erklären: Er sei im Irak Fußballspieler in der 1. Liga gewesen. Er habe für die Fußballmannschaft Nadi Mosul gespielt. Es sei vereinbart gewesen, dass er in einer Saison 750.000 Irakische Dinar erhalte. Der Präsident des Vereins, Abu Hakem, ein Kurde, und der Schatzmeister, Tarek Al-Hadji, hätten Vereinsgelder unterschlagen und das Geld der Spieler nicht ausgezahlt. Im Jahre 2000 habe er gemeinsam mit anderen Spielern sich an die irakische Fußballförderung in Bagdad gewandt. Nach der Prüfung der Förderung seien der Präsident und der Schatzmeister in Haft gekommen und zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Eigentum dieser Personen sei beschlagnahmt worden. Nach dem Einmarsch der amerikanischen Armee seien der Präsident und der Schatzmeister freigelassen worden. Bei dem Präsidenten handele es sich um den Angehörigen einer sehr einflussreichen Familie. Als die irakische Nationalmannschaft in München gewesen sei, habe er - der Kläger - die Nationalmannschaft besucht. Drei aktive Spieler, unter ihnen einer, den er aus seiner Zeit in Mosul noch kenne, hätten ihm berichtet, dass der ehemalige Präsident weiterhin hinter

ihm her sei. Der ehemalige Präsident habe gute Kontakte zu der Polizei und der jetzigen Staatsmacht. Es sei davon auszugehen, dass er ihn - den Kläger - wegen diverser Sachen zu Unrecht beschuldigt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihren Widerrufsbescheid aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochten Bescheid und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und gemäß § 113 Abs. 5 VwGO z. T. begründet, soweit der Kläger eine Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung des Widerrufsbescheides des Bundesamtes (Bescheid vom 5. Juli 2004 und nicht - wie offenbar versehentlich vom Kläger angegeben - vom 20. August 2004!) hinsichtlich der dortigen eigentlichen Widerrufsentscheidung (Ziffer 1) begehrt. Eine Aufhebung des Widerrufsbescheides hatte der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 15. Oktober 2007 bei der Beklagten ausdrücklich beantragt. Über diesen Antrag hat das Bundesamt, was zumindest Ziffer 1) der Entscheidung in dem Bescheid vom 5. Juli 2004 betrifft, bis zum heutigen Tage nicht entschieden. Vielmehr hat es mit dem seither nur ergangenen angefochtenen Bescheid vom 7. November 2007 ausschließlich den vom Kläger persönlich am 17. Oktober 2007 auch

noch gestellten Asylfolgeantrag beschieden. Damit liegen insoweit die Voraussetzungen des § 75 VwGO (Untätigkeitsklage) vor, da seit der Antragstellung mehr als drei Monate verstrichen und keine zureichenden Gründe dafür ersichtlich sind, dass weiterhin eine Entscheidung über das Aufhebungsbegehren nicht erfolgt ist.

Der mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2007 gestellte Aufhebungsantrag ist verfahrensrechtlich in erster Linie als Antrag zu interpretieren, im Wege des (zwingenden) Wiederaufgreifens des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG zu entscheiden, dass die mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 getroffene Feststellung, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) lägen vor, nicht zu widerrufen, die Widerrufsentscheidung also aufzuheben sei. Insoweit ist das Antrags- und somit auch das daran anknüpfende Klagebegehren allerdings unbegründet, weil sich seit der Widerrufsentscheidung (was allein in Betracht zu ziehen ist) weder die ihr zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Klägers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) noch inzwischen neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Kläger günstigere Entscheidung darüber, ob die bestandskräftig gewordene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG aufrecht zu erhalten oder aber zu widerrufen sei, herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG):

Das Bundesamt hatte die Flüchtlingsanerkennung (Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG) widerrufen, weil es davon ausgegangen war, dass dem Kläger nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins von Seiten des irakischen Staates keine politische Verfolgung mehr drohe. Eine solche, inzwischen also entfallene, Gefahr konnte es ursprünglich nur darin erblickt haben, dass der Kläger aufgrund falscher Beschuldigungen in den Verdacht geraten sein könnte, das Regime beschimpft zu haben, und dass er deshalb vom irakischen Geheimdienst gesucht worden sei. Die Verhältnisse im Irak haben sich zwischenzeitlich nicht erneut dahingehend geändert, dass eine solche Gefahr nunmehr wieder bestehen könnte. Dies bedarf keiner weiteren Erörterung. Soweit das Bundesamt ferner im Rahmen seiner Widerrufsentscheidung die (letztlich aber verworfene) Möglichkeit in Betracht gezogen hat, der Kläger könnte von Seiten der von ihm seinerzeit angezeigten Mitglieder des Fußballvereins (des Schatzmeisters und des Präsidenten) verfolgt oder bedroht worden sein, kann dagegen eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage seither schon deshalb nicht eingetreten sein, weil es sich bei solchen Nachstellungen jedenfalls nicht um eine "politische" Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -), sondern vielmehr um eine auf rein privat-persönlichen Gründen beruhende und somit flüchtlings-

rechtlich irrelevante Verfolgung gehandelt hätte und weiterhin handeln würde. Einer (ggf. wiederum staatlichen) politischen Verfolgung wäre der Kläger im übrigen auch dann nicht ausgesetzt, wenn es zutreffen sollte, dass er inzwischen in seiner Heimat per Haftbefehl gesucht wird. Der Kläger hat selbst - wie sich in der mündlichen Verhandlung erwiesen hat - keinerlei Erklärung dafür, aus welchen Gründen ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sein mag. Schon allein dass dies erneut auf Denunziationen durch die von seiner damaligen Anzeige betroffenen gewesenen Vereinsmitglieder zurückzuführen sein könnte, kann er nur mutmaßen. Erst recht liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass in diesem Zusammenhang etwas anderes als eine (wenn auch ggf. auf unberechtigten Anzeigen oder falschen Aussagen beruhende, jedenfalls aber asyl- und flüchtlingsrechtlich nicht erhebliche) reine Strafverfolgung in Betracht zu ziehen ist. Insofern liegt es auf der Hand, dass es sich auch bei dem vom Kläger noch vorgelegten Haftbefehl bzw. dem inhaltlich auf den Erlass eines solchen Haftbefehles hindeutenden Schreiben an die Polizeistation Fayda nicht um ein neues Beweismittel i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwGO handeln kann.

Schließlich stellt auch der vom Kläger in seinem Antragsschreiben vom 15. Oktober 2007 ausdrücklich geltend gemachte Umstand, dass nach der derzeitigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes ein Widerruf der früheren Anerkennung irakischer Staatsangehöriger als Flüchtlinge in bestimmten Fällen z. Zt. nicht stattfindet, keine gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zum Wiederaufgreifen des im Falle des Klägers mit Bescheid des Bundesamtes vom 5. Juli 2004 abgeschlossenen Widerrufsverfahrens zwingend Anlass gebende Änderung der Sach- oder Rechtslage dar. Diesen Gesichtspunkt aufgreifend hat bereits das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid vom 7. November 2007 ausgeführt, die Entscheidung über den Widerruf der asylrechtlichen Begünstigung des von dem Verfahrensbevollmächtigten des Klägers bezeichneten Personenkreises sei derzeit lediglich ausgesetzt. Hieraus könne nicht geschlossen werden, dass sich die Sachlage für die in dem entsprechenden Erlass des Bundesinnenministeriums Personen tatsächlich derart verschlechtert habe, dass nunmehr weiterhin vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auszugehen sei. Durch die verfügte Vorgehensweise solle lediglich sichergestellt werden, dass in noch anhängigen Widerrufsverfahren zunächst keine Entscheidung ergehe, damit die Lage im Irak weiter beobachtet und ggf. neu beurteilt werden könne. Die Voraussetzungen einer Sachlagenänderung zugunsten des Ausländers seien hierdurch nicht geschaffen worden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mittlerweile feststünde, dass sich die Lage im Irak derart verschlechtert habe, dass dem Ausländer eine

- 8 -

Rückkehr dorthin keinesfalls zugemutet werden könne. Eine solche Feststellung lasse sich momentan jedoch nicht treffen.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass die derzeitige Entscheidungspraxis des Bundesamtes im Hinblick auf den Widerruf von Flüchtlingsanerkennungen bei irakischen Staatsangehörigen, auf die sich der Kläger beruft, ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht und demgemäß nicht einer etwaigen Änderung der nach Maßgabe des § 73 AsylVfG rechtlich zwingenden Widerrufsvoraussetzungen (also etwa einer entscheidungserheblichen Änderung der Sach- oder Rechtslage) geschuldet ist.

Liegen nach alledem in bezug auf die Widerrufsentscheidung in dem Bescheid des Bundesamtes vom 5. Juli 2004 die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG nicht vor, so kann die Beklagte auch nicht gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu einem solchen Wiederaufgreifen und damit erst recht nicht im Sinne eines sog. "Durchentscheidens" zugleich zu einer anschließenden Aufhebung der Widerrufsentscheidung verpflichtet werden.

Indessen ist in dem Aufhebungsantrag des Klägers sach- und interessengerechterweise auch der als gleichsam hilfswiese gestellt anzusehende weitere Antrag zu erblicken, das Bundesamt möge zumindest eine Entscheidung darüber treffen, ob nicht die Widerrufsentscheidung ungeachtet des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG zumindest gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben werde. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Bundesamtes, wobei sich aus den genannten Vorschriften wie auch aus allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen ergibt, dass dem Kläger - wenngleich also kein Anspruch auf die begehrte Aufhebung an sich - ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hierüber zustehen muss. Auch eine solche Ermessensentscheidung hat das Bundesamt bisher nicht getroffen. Weil es sich um eine Ermessensentscheidung handeln würde, ist die Sache insoweit noch nicht im Sinne des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO spruchreif und somit die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO lediglich zu einer Bescheidung des Klägers zu verpflichten.

- 9 -

Dabei wird die Beklagte u. a. zu erwägen haben, ob die Gründe, die sie in anderen Fällen derzeit zur Aussetzung schon anhängiger Widerrufsverfahren oder sogar zur Nichteinleitung solcher Widerrufsverfahren veranlassen, es nicht auch gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, in einem Einzelfall wie dem vorliegenden einen bereits bestandskräftig gewordenen Widerruf - ggf. auch aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse wie des Grades der Integration und dergleichen mehr - zurückzunehmen oder zu widerrufen. Ein weiterer Anlass zu einer solchen Entscheidung könnte sein, dass die konkreten rechtlichen Widerrufsvoraussetzungen seit der Geltung der sog. "Qualifikationsrichtlinie" nicht mehr als vollständig geklärt angesehen werden können und dass deswegen inzwischen von Seiten des Bundesverwaltungsgerichtes der Europäische Gerichtshof angerufen worden ist, von dessen Entscheidung es nun letztlich abhängen wird, ob der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung im Falle des Klägers auch nach europarechtlichen Maßstäben zu Recht erfolgt war. Über diese möglichen Wiederaufgreifensgründe hat jedoch allein die Beklagte zu entscheiden, wobei von ihr die hier aufgezeigten, nach der Rechtsauffassung des Gerichts u. a. beachtlichen, Ermessensgesichtspunkte lediglich mitzuberücksichtigen sind.

Soweit von dem Verpflichtungsbegehren des Klägers (Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung des Widerrufsbescheides vom 5. Juli 2004) die Negativfeststellung des Bundesamtes zu § 53 AuslG (Ziffer 2 der Entscheidung in dem Bescheid vom 5. Juli 2004) betroffen ist, ist die Klage dagegen bereits unzulässig. Denn eine Aufhebung dieses Teils der Bundesamtsentscheidung allein wäre für den Kläger noch nicht mit einem rechtlichen Vorteil verbunden. Ein solcher Vorteil ergäbe sich für ihn vielmehr erst dann, wenn das Bundesamt eine gegenteilige Feststellung (jetzt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfüllt sind) träfe. Demgemäß fehlt es für eine (im gerichtlichen Verfahren nur beantragte) isolierte, d. h. nicht zugleich mit einer Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG bzw. von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verbundene, Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung der Negativfeststellung zu § 53 AuslG an einem Rechtsschutzinteresse.

Allerdings wäre die Klage insoweit voraussichtlich selbst dann abzuweisen, wenn der Kläger sein Verpflichtungsbegehren in einer den vorstehenden Erwägungen Rechnung tragenden Weise ergänzt hätte. Denn eine Verpflichtung der Beklagten, die Negativfeststellung zu § 53 AuslG in dem Bescheid vom 5. Juli 2004 nunmehr aufzuheben und stattdessen festzustellen, dass inzwischen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

- 10 -

vorliegen, besteht jedenfalls nicht. Dies hat bereits das Bundesamt selbst unter Ziffer 2 seiner Entscheidung in dem Bescheid vom 7. November 2007 im Ergebnis zutreffend festgestellt, nachdem der Kläger mit seinem (von ihm auch gestellten) Asylfolgeantrag vom 17. Oktober 2007 zumindest konkludent auch eine Aufhebung der früheren Negativfeststellung zu § 53 AuslG zugunsten einer jetzigen Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beantragt hatte. Dabei hat das Bundesamt einerseits zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen einer (rechtlich zwingenden) dahingehenden Änderung der früheren Entscheidung gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht erfüllt seien. Dem ist im Ergebnis schon allein deshalb zuzustimmen, weil sich in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, dass der Kläger - worauf es in dem vorliegenden rechtlichen Zusammenhang allein noch ankommt - schon Ende 2004 bei einem Besuch der irakischen Fußballmannschaft in München sowie ferner im Januar 2006 anlässlich eines Telefonates mit seinem Onkel aus Dohuk erfahren haben will, weiterhin von den Leuten, die er damals angezeigt habe, selbst sowie inzwischen auch per Haftbefehl im Irak gesucht zu werden. Dies hätte der Kläger gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG spätestens bereits im Februar oder März 2005 bzw. im April 2006, statt erst im Oktober 2007, gegenüber der Beklagten geltend machen müssen. Mit diesen (möglichen) Gründen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist der Kläger somit nach der genannten Vorschrift jetzt ausgeschlossen. Daraus ergibt sich im übrigen von selbst, dass auch das von ihm erst im gerichtlichen Verfahren noch vorgelegte (angebliche) Schreiben an die Polizeistation Fayda, in dem ein gegen den Kläger erlassener Haftbefehl erwähnt wird, auch nicht mehr als neues Beweismittel i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG zugelassen werden kann, weil durch dieses Schreiben ausschließlich das gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG bereits nicht mehr verwertbare "neue" Sachvorbringen gestützt werden könnte. Auf andere ebenfalls gegen einen Anspruch auf Wiederaufgreifen gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG sprechende Gesichtspunkte, so etwa darauf, dass der Kläger die jetzt geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe zumindest z. T. schon durch Rechtsmittel gegen den Widerrufsbescheid vom 5. Juli 2004 hätte geltend machen können (§ 51 Abs. 2 VwVfG) oder auch darauf, dass er über die wahren Gründe für den (angeblichen) Erlass eines Haftbefehles gegen ihn nur spekulieren kann und deshalb dessen Entscheidungserheblichkeit im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gar nicht feststeht (so könnte es zu dem Erlass eines Haftbefehles beispielsweise auch durch falsche, in einem späteren Strafprozess ohne weiteres widerlegbare Anschuldigungen von beliebiger unbeteiligter dritter Seite gekommen sein), kommt es danach nicht mehr an.

- 11 -

Aus der Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2007 ergibt sich im übrigen, dass das Bundesamt auch die Möglichkeit, die seinerzeitige Negativfeststellung zu § 53 AuslG zugunsten einer jetzigen Feststellung des Bestehens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gemäß §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG im Ermessenswege zu ändern, in Betracht gezogen und dies letztlich abgelehnt hat. Da die hierüber getroffene Ermessensentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist, insbesondere Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegen, wäre somit auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt für eine Verpflichtung der Beklagten zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer Änderung der in Rede stehenden Entscheidung (ebenso wie unter diesen Umständen für ein bloßes Bescheidungsurteil) kein Raum.

Die Klage ist auch im weiteren, d. h. soweit der Kläger darüber hinaus eine Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2007 begehrt, schon als unzulässig abzuweisen. Denn hierbei handelt es sich um eine isolierte Anfechtungsklage, die wegen der Möglichkeit der Erhebung einer Verpflichtungsklage nicht sachdienlich, also auf eine gerichtliche Entscheidung gerichtet ist, für die kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Auch insoweit ist allerdings hinzuzufügen, dass selbst eine sachdienlicherweise erhobene Verpflichtungsklage keinen Erfolg haben könnte, weil einerseits - wie sich (mittelbar) aus den obigen Ausführungen zu dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Aufhebung der eigentlichen Widerrufentscheidung in dem Bescheid vom 5. Juli 2004 ergibt - die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 AsylVfG nicht erfüllt sind und andererseits aus den zuletzt erläuterten Gründen auch ein Anspruch auf Änderung der mit dem Bescheid vom 5. Juli 2004 auch getroffenen Feststellungen zu § 53 AuslG zugunsten des Klägers nicht besteht.

Auch insoweit ist die Klage somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 163 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.